



Magdeburger Feuerwehrverband e.V.

gegr. 1990

Peter-Paul-Straße 12, 39106 Magdeburg

Tel.: 0391 540-1114

SATZUNG

in der Fassung vom 23.11.2018

Abschnitt 1 → Allgemeines und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Magdeburger Feuerwehrverband e.V.“ (nachfolgend „Verband“ genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg und wird beim Amtsgericht Stendal geführt.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist die Vereinigung gleichberechtigter Mitglieder und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ entsprechend der Abgabenordnung und zwar durch die in den Punkten (3) bis (12) nachfolgend beschriebenen Aufgaben.
2. Der Verband ist weltanschaulich pluralistisch. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen im Sinne von Parteien, Bewegungen, Organisationen und dergleichen sind ausgeschlossen.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigen.
3. Der Verband dient der Pflege des Feuerwehrwesens und nimmt Einfluss auf die Betreuung der Verbandsmitglieder.
4. Der Verband setzt sich für die Gewährleistung und Förderung des Brandschutzes sowie für den Ausbau des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens in der Landeshauptstadt Magdeburg ein.
5. Der Verband setzt sich für die gesellschaftliche Unterstützung und Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren ein.
6. Der Verband vertritt die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren und setzt sich dafür ein, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen.
7. Der Verband fördert die Zusammenarbeit in den Feuerwehren und zwischen den Feuerwehren des Verbandes sowie mit anderen Feuerwehrverbänden und Feuerwehren außerhalb des Verbandsbereiches.
8. Der Verband unterstützt und fördert die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Gleichstellung von weiblichen Angehörigen und die Betreuung von Veteranen in den Feuerwehren.
9. Der Verband nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Feuerwehrtechnik, der Löschverfahren und der Brandbekämpfung sowie auf den Inhalt und die Sicherung optimaler Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung und den Gesundheitsschutz der Angehörigen der Feuerwehren.
10. Der Verband beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere die Tätigkeiten der Feuerwehren.

11. Der Verband unterstützt das Wirken der Feuerwehren und ihrer Angehörigen auf kulturellem und feuerwehrspportlichem Gebiet sowie im Rahmen der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik.
12. Der Verband erkennt besondere Leistungen im Feuerwehr- und Brandschutzwesen an und zeichnet verdienstvolle Angehörige von Feuerwehren, Bürger und Einrichtungen aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können die Freiwillige Feuerwehr, die Werkfeuerwehren und die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg werden, die Vertreter in die Verbandsgremien entsenden.
2. Bürger, Einrichtungen und Organisationen können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Verband schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über Einwände gegen diese Entscheidung, befindet die Delegiertenversammlung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand oder der Delegiertenversammlung.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehr-, Brandschutz- oder Verbandswesen erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Vertreter der Mitglieder sind berechtigt:
 - a. an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, über die Aufgaben und ihre Realisierung mitzuzentscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht wahrzunehmen,
 - b. zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 - c. an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen,
 - d. sich und andere Mitglieder des Verbandes für die Wahl in Verbandsorgane oder als Delegierte vorzuschlagen und zu den von ihnen und anderen vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen,
 - e. den Rat und die Unterstützung durch den Verband entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten zu beantragen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 - b. den Verband bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
 - c. übertragene Funktionen verantwortungsvoll auszuüben und die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig abzuführen.

8. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt oder durch Ausschluss
 - a. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.
 - b. Der Ausschluss kann nur von der Delegiertenversammlung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen, trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Verbandsvorstand, nicht Folge leistet.
 - c. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder finanzielle oder sonstige Anspruch an den Verband.

Abschnitt 2 → Organe und organisatorischer Aufbau

§ 4 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Verbandsvorstand
 - c. die Revisoren

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Freiwilligen Feuerwehr, der Werkfeuerwehren und der Berufsfeuerwehr
 - b. den Angehörigen des Verbandsvorstandes
 - c. den Ehrenmitgliedern
 - d. dem Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz
 - e. dem Stadtwehrleiter (gem. Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg)
2. Jede Feuerwehr, die als Mitglied im Verband organisiert ist, hat das Recht für je zwanzig angefangene Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr bzw. Angehörige der Berufsfeuerwehr und den Werkfeuerwehren einen Delegierten zu entsenden. Angehörige des Verbandsvorstandes und die Ehrenmitglieder werden nicht angerechnet.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens alle drei Jahre einberuft.
Auf schriftlichen Antrag der Stadtwehrleitung oder des Leiters der Berufsfeuerwehr ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
Die schriftliche Einberufung muss binnen einer Frist von einem Monat den Feuerwehren unter Beifügung der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind.
Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge für das vorhergehende Geschäftsjahr bezahlt worden sind.

Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

5. Festlegungen und Beschlüsse, außer Funktionsbesetzungen, werden offen abgestimmt. Funktionsbesetzungen können offen, müssen aber nach Antrag eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung geheim abgestimmt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Bei Wahlen entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden erstplatzierten Kandidaten.
Zu Satzungsänderungen und zum Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.
7. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Verbandsvorstandes
 - b. die Wahl von zwei Revisoren
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verbandsvorstandes
 - d. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes
 - e. Genehmigung bei einer Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Verbandes
 - g. Entscheidung über Berufungen gemäß § 3 (3) und Ausschluss gemäß § 3 (8b)
 - h. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben
 - i. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
8. Das Protokoll der Delegiertenversammlung sowie Beschlüsse, die durch die Delegiertenversammlung gefasst wurden, sind vom Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll ist an die Vorstandsmitglieder und die ordentlichen Mitgliedern des Verbandes zu verteilen.

§ 6 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. seinem Stellvertreter,
- c. einem Schriftführer,
- d. einem Kassierer,
- e. bis zu drei Beisitzern.

Mitglieder im Verbandsvorstand sind außerdem:

- f. ein Verantwortlicher für die Historik und Veteranenarbeit, der von den Mitgliedern der AG Historik bestimmt wurde,
- g. der Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart gemäß der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) und
- h. die Frauenbeauftragte, die durch die volljährigen weiblichen Feuerwehrangehörigen bestimmt wurde.

Die Funktionsverteilung erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder per Vorstandsbeschluss.

2. Der Verbandsvorstand wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern des Verbandes.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der ihn bei Abwesenheit in allen Belangen des Verbandes vertritt, haben im Rechtsverkehr jeweils Alleinvertretungsbefugnis (§ 26 BGB).
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens viermal im Jahr oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Der Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder per E-Mail gefasst werden.
7. Erforderlich werdende Festlegungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und von ihnen Beauftragte können, nach vorherigem Antrag, für Auslagen oder Reisekosten, nach Vorstandsbeschluss, entschädigt werden.
9. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - b. Vorlegung des Rechnungsabschlusses und Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c. Realisierung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - d. Verwaltung des Verbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse
 - e. Beratung von Fragen, die die Verbandsaufgaben und das Brandschutz- und Feuerwehrewesen betreffen, Vorbereitung von Beschlüssen dazu und Vorlage derselben bei der nächsten Delegiertenversammlung.
 - f. Die Finanzverwaltung erfolgt nach Beschlüssen der Delegiertenversammlung und entsprechend eigener Beschlüsse des Vorstandes. Hierbei sind die in Abschnitt 1 gesetzten Ziele und Aufgaben zu berücksichtigen.
10. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

§ 7 Revisoren

1. Die Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.
2. Sie haben den Rechnungsabschluss sowie die Buchführung des Geschäftsjahres zu prüfen und darüber in der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.
3. Die vorgenannten Unterlagen, die Ergebnisse der Prüfung und der Kassenprüfbericht sind jährlich den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

Abschnitt 3 → Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 8 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel für die Verwirklichung der Verbandsaufgaben werden aufgebracht
 - a. durch die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder gemäß § 3 (1)
 - b. durch freiwillige Zuwendungen
2. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter angewiesen worden sind.
5. Die Mitgliedsbeiträge an den Magdeburger Feuerwehrverband e.V. sind im laufenden Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur auf einer eigens hierzu einberufenen Delegiertenversammlung möglich.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele und Aufgaben fällt das Verbandsvermögen an die Landeshauptstadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Feuerwehren der Stadt Magdeburg zu verwenden hat.
Hierzu muss die Stadtwehrleitung gehört werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Verband kann dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen werden.
2. Vorstehende Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 23.11.2018 neu gefasst, tritt mit diesem Datum in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Satzungen.